



Richtlinien des Landkreises Aschaffenburg zur Förderung der Gründung von Mehrgenerationenhäusern

A. Allgemeines

Diese Richtlinien regeln die Förderung des Landkreises Aschaffenburg von Mehrgenerationenhäusern in den kreisangehörigen Gemeinden. Gefördert werden zentrale Begegnungsorte, an denen das Miteinander der Generationen aktiv gelebt wird. Hintergrund der Förderung ist, dass der Bund bis einschließlich 2020 keine neuen Mehrgenerationenhäuser fördert, der Landkreis jedoch die Entstehung neuer solcher Einrichtungen auch in diesem Zeitraum unterstützen möchte. Der Landkreis fördert kommunale oder freie Träger dabei, ein Mehrgenerationenhaus im Landkreis Aschaffenburg zu betreiben und dessen demografisches Profil entsprechend den lokalen Bedarfen zu schärfen. Gemeinsam wird Lebensqualität, Teilhabe und gesellschaftlicher Zusammenhalt zwischen Generationen, Kulturen und Lebenslagen gefördert. Die Förderung orientiert sich eng an den Förderbedingungen des Bundes, um sicherzustellen, dass ab 2020 durch diese Förderung angestoßene Projekte wieder durch den Bund (weiter-)gefördert werden können.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der vom Kreistag jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel bewilligt.

Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

B. Zuwendungen und Bewilligungsverfahren

1. Allgemeines

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung auf maximal 4 Jahre gewährt. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und ist auf eine Höhe von bis zu 10.000,00 € jährlich begrenzt. Hinzu kommt eine jährliche gemeindliche Kofinanzierung in Höhe von 10.000,00 €, die vorrangig zu erbringen ist. Die Weiterleitung von Fördermitteln an einen Dritten zur Erfüllung des Zweckes ist möglich, Weiterleitungen an mehrere Dritte sind grds. nicht zulässig.

2. Voraussetzungen

Für die Gewährung einer Zuwendung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme muss durch einen Gesamtfinanzierungsplan nachgewiesen werden.

- Die Gemeinde leistet eine jährliche Kofinanzierung i.H.v. mindestens 10.000 €, diese kann auch (teilweise) als Sachleistung erbracht werden; deren Wertigkeit ist gegenüber dem Landkreis nachzuweisen. Die Kofinanzierungserklärung ist mit jedem Antrag auf Verlängerung der Förderung neu vorzulegen.
- Es ist ein Beschluss der Vertretungskörperschaft der Gemeinde vorzulegen, in der das Wirkungsbereich des Mehrgenerationenhauses liegt. Der Beschluss soll das Bekenntnis der Gemeinde zum Mehrgenerationenhaus sowie die Aussage beinhalten, dass das Mehrgenerationenhaus Bestandteil der kommunalen Planungen zum demografischen Wandel und zur Sozialraumentwicklung ist. Der Beschluss muss für den gesamten Förderzeitraum des Landkreises gültig sein und ist nur mit dem Erstantrag vorzulegen.
- Das Vorhaben darf für den gleichen Zweck nicht mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden. Eine gleichzeitige Förderung durch das Bundesprogramm zur Förderung von Mehrgenerationenhäusern schließt eine Förderung durch den Landkreis aus.
- Die Antragsteller müssen vor Projektbeginn am Interessenbekundungsverfahren teilgenommen haben.
- Der Antrag auf Förderung durch den Landkreis muss bis spätestens 31.12.2020 im Landratsamt Aschaffenburg eingegangen sein.
- Es werden maximal drei Mehrgenerationenhäuser pro Jahr neu durch den Landkreis gefördert. Im Falle von mehr Interessenbekundungen in einem laufenden Jahr ist die Reihenfolge des Eingangsdatums einer vollständigen Interessenbekundung (siehe 4.2.) entscheidend.

3. Höhe der Zuwendungen

- 3.1 Die Zuwendung wird projektbezogen für maximal 4 Jahre in Form eines Förderhöchstbetrags von 10.000,00 € im Jahr gewährt.
- 3.2 Zuwendungsfähig bis zum Förderhöchstbetrag sind gemäß Antrag:
- Personalausgaben
 - Sachausgaben
- 3.3 Nicht zuwendungsfähig sind u.a.:
- Ausgaben für Baumaßnahmen
 - Maßnahmen, die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde gehören bzw. für die es zum jeweiligen Zeitpunkt bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt
 - Grundsätzlich Sachausgaben für Gegenstände mit einem Einzelanschaffungswert über 410,00 €

4. Verfahren

4.1 Die Auswahl der Zuwendungsempfänger erfolgt zweistufig und besteht aus einem Interessenbekundungsverfahren und einem Antragsverfahren.

4.2 Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens ist dem Landkreis Aschaffenburg, Sachgebiet Soziales und Senioren, eine Interessenbekundung, bis spätestens 31.08. vor Beginn des (als Projekt vorgesehenen) Haushaltsjahres, einzureichen. Diese muss Informationen zu folgenden Punkten enthalten:

- Kontakt und Rahmendaten des Interesse bekundenden Trägers und der als Mehrgenerationenhaus geplanten Einrichtung
- Beschreibung der Ausgangs- und Bedarfslage im Wirkungsgebiet (Sozialraum) und besonderer struktureller Herausforderungen in dem oder den geplanten Handlungsfeldern des Mehrgenerationenhauses sowie sich daraus ergebender Zielgruppen
- Nennung und Begründung des/der gewählten Handlungsfelder/es innerhalb des oder der Schwerpunkte unter Berücksichtigung der Angebotslage vor Ort (vorhandene Angebote und Angebotslücken für die Zielgruppen im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses). Schwerpunkte können beispielsweise sein: die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie von Familie und Pflege, selbstbestimmtes Leben im Alter, jugendgerechte Gesellschaft und sonstige demografische Handlungsfelder; zusätzlich kann auch ein Schwerpunkt die Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte sein.
- Konzept des Mehrgenerationenhauses zur geplanten Umsetzung des oder der Handlungsfelder und der Querschnittsziele (Querschnittsziele eines Mehrgenerationenhauses sind generationenübergreifende Arbeit, Sozialraumorientierung und freiwilliges Engagement), insbesondere auch zur Zusammenarbeit mit relevanten regionalen und lokalen Akteuren.
- Angaben zu Zielen und Meilensteinen sowie Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung
- Darstellung der personellen und räumlichen Ausstattung, Erklärung des Mehrgenerationenhauses, dass die erforderlichen Kapazitäten und Kompetenzen zur Verfügung stehen, um die vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen sowie Unterschrift des oder der Zeichnungsberechtigten des Trägers
- Absichtserklärung der Gemeinde oder des Landes über die Bereitschaft der Kofinanzierung in Höhe von insgesamt 10.000,00 €
- Absichtserklärung der Gemeinde zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft, der das Bekenntnis der Gemeinde zum Mehrgenerationenhaus sowie die Aussage beinhaltet, dass das Mehrgenerationenhaus Bestandteil der gemeindlichen Planungen zum demografischen Wandel und zur Sozialraumentwicklung ist
- ein Gesamtfinanzierungsplan über die vorgesehene Maßnahme

4.3 Die Landkreisverwaltung, Sachgebiet Soziales und Senioren, prüft die eingegangenen Interessenbekundungen inhaltlich insb. anhand folgender Kriterien:

- die Interessenbekundung enthält eine überzeugende Darstellung der Bedarfslage und der bestehenden Angebots- und Trägerlandschaft im Wirkungsgebiet
- unter Berücksichtigung der Bedarfslage wird nachvollziehbar dargelegt, welche Rolle das Mehrgenerationenhaus im Wirkungsgebiet einnehmen wird und wie es in Zusammenarbeit mit der Gemeinde einen erkennbaren Mehrwert im Wirkungsgebiet erzeugt
- anknüpfend an die identifizierten Bedarfe im Wirkungsgebiet sind relevante Angebote skizziert sowie passende Zielgruppen identifiziert

- die Querschnittsziele werden als schwerpunktübergreifende Handlungsprinzipien des Mehrgenerationenhauses verstanden und durch zielführende Maßnahmen angemessen umgesetzt
- die vorgesehene Anzahl der in der Einrichtung tätigen Personen passt zu den gesetzten Zielen und vorgeschlagenen Maßnahmen
- die Größe der verfügbaren Räumlichkeiten ist den geplanten Angeboten angemessen, die technische Ausstattung entspricht den Vorgaben
- der Gesamtfinanzierungsplan ist schlüssig

4.4 Über die Interessenbekundung sowie das Ergebnis von dessen Prüfung wird der Sozialausschuss von der Landkreisverwaltung samt einem Vorschlag unterrichtet. Über die Auswahl der Interessenbekundungen entscheidet der Sozialausschuss.

4.5 Die konkret ausgewählten Interessenbekundungen werden nach Beschluss des Sozialausschusses aufgefordert, einen formellen Antrag zu stellen. Dieser muss noch folgende Nachweise enthalten:

- Kofinanzierungszusage der Gemeinde oder des Landes i.H.v. insg. 10.000,00 € jährlich
- Beschluss der Vertretungskörperschaft der Gemeinde, der das Bekenntnis zum Mehrgenerationenhaus sowie die Aussage beinhaltet, dass das Mehrgenerationenhaus Bestandteil der kommunalen Planungen zum demografischen Wandel und zur Sozialraumentwicklung ist.

5. Auszahlung, Verwendungsnachweis

5.1 Die bewilligten Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei Vorlage der geforderten Nachweise nach Prüfung ausgezahlt. Sie erfolgen nur in der Höhe, die sich aus den nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten ergibt bzw. bis zur Höhe des festgelegten Förderhöchstbetrages.

5.2 Der Landkreis bzw. die von ihm Beauftragten haben das Recht, die Verwendung der Zuwendungen durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen, sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Soweit der Staat ebenfalls Zuwendungen bewilligt hat, werden die von dort nach Prüfung festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten in der Regel als Nachweis anerkannt.

5.3 Jährlich sind in einem Verwendungsnachweis die tatsächlichen projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben auszuweisen. Die Zuwendung wird nur für Maßnahmen gewährt, die im jeweiligen Bewilligungsjahr kassenwirksam geworden sind. Weiterhin ist durch den Zuwendungsempfänger ein zusammenfassender Bericht über die in dem jeweiligen Jahr umgesetzten Maßnahmen und Aktivitäten des Mehrgenerationenhauses zu erstellen sowie eine Einschätzung der Zielerreichung vorzunehmen. Neben einer qualitativen Beschreibung sind die im Antrag aufgeführten Indikatoren zur Abbildung der Umsetzung und Messung zu nennen. Der Zuwendungsempfänger hat die mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (u.a. Kassenanordnung, Kassenanweisungen, begründende Unterlagen, Jahreskontoauszüge) ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises für fünf Jahre aufzubewahren.

6. Rückzahlung

6.1 Die Zuwendungen sind unverzüglich zurückzuzahlen, wenn

- der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat
- sie nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden sind.

6.2 Die Zuwendungen sind anteilig zurückzuzahlen, soweit das Mehrgenerationenhaus nicht während des angegebenen Zeitraums betrieben wurde.

6.3 Die Zuwendungen können widerrufen, die Höhe kann neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert oder die Auszahlung weiterer Beträge kann eingestellt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorlegt oder sonstige Bewirtschaftungs- oder Vergabegrundsätze nicht einhält oder sich die Voraussetzungen für die Zuwendung geändert haben.

C. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Kreistag des Landkreises Aschaffenburg am 12.12.2017 beschlossen. Sie treten mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

Aschaffenburg, den 13.12.2017

.....
Dr. Ulrich Reuter
Landrat